

**Studienordnung für das Graduiertenstudium  
an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 30. August 2007**

Aufgrund von § 28 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Zugang und Zulassung
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Antragsverfahren
- § 6 Inhalt und Ablauf des Graduiertenstudiums
- § 7 Externe Doktoranden
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Studienberatung
- § 10 Tutorien
- § 11 Zuständigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Graduiertenstudiums an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften; sie ergänzt die jeweils geltenden Promotionsordnungen (Dr. rer. pol. und Dr. iur.) der Fakultät.

**§ 2**

**Ziele**

- (1) Das Graduiertenstudium vertieft die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studenten mit dem Ziel einer vielseitigen Persönlichkeitsbildung sowie einer qualifizierten und zielstrebigem Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Technischen Universität Chemnitz, fördert das Promotionsvorhaben und gibt Gelegenheit, im Rahmen eines Tutoriums die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten weiterzuentwickeln.
- (2) Das Graduiertenstudium ist eine forschungsorientierte Zusatzausbildung mit dem Ziel der Vermittlung vertiefter methodischer und wissenschaftlicher Fachkenntnisse auch außerhalb des bisherigen Studiums und über dieses hinaus; es dient erforderlichenfalls zugleich einer Vervollständigung von Schlüsselkompetenzen.
- (3) Studienziel ist der Erwerb der Befähigung zum erfolgreichen Abschluss eines Promotionsverfahrens an der Fakultät einschließlich der Erlangung von Zulassungsvoraussetzungen aufgrund der jeweiligen Promotionsordnung oder darauf gestützter Beschlüsse des Promotionsausschusses.
- (4) Das Graduiertenstudium wird nach einer Promotionsordnung (Dr. rer. pol. oder Dr. iur.) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften mit der Promotion abgeschlossen.

**§ 3**

**Zugang und Zulassung**

- (1) Zum Graduiertenstudium kann zugelassen werden, wer
  1. die Zulassungsvoraussetzungen einer Promotionsordnung (Dr. rer. pol. oder Dr. iur.) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erfüllt oder noch nicht alle Zulassungsvoraussetzungen einer

Promotionsordnung (Dr. rer. pol. oder Dr. iur.) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erfüllt und den Erwerb der noch fehlenden Nachweise, welche durch einen Zwischenbescheid des Promotionsausschusses mitgeteilt werden, anstrebt sowie

2. ein Promotionsvorhaben an der Fakultät beabsichtigt.

Ferner ist Voraussetzung für die Zulassung, dass ein Hochschullehrer der Fakultät bereit ist, die Betreuung zu übernehmen oder die Qualifizierung zu unterstützen.

(2) Über Zugang und Zulassung zum Graduiertenstudium entscheidet die Graduiertenkommission. Sie kann ihre Befugnis nach Satz 1 sowie nach § 5 Abs. 4 und 5 auf den Fakultätsrat übertragen. In diesem Fall entscheidet über Zugang und Zulassung der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses der Fakultät.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung. Ausländische Bewerber haben das Vorhandensein der notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache durch ihren Betreuer bestätigen zu lassen.

#### **§ 4**

##### **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Graduiertenstudium kann regelmäßig in jedem Wintersemester aufgenommen werden, auf Antrag eines Bewerbers auch im Sommersemester; in diesem Falle ist eine Bestätigung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen, dass hiergegen keine organisatorischen oder fachlichen Bedenken bestehen.

(2) Die Studienzeit für das Graduiertenstudium beträgt vier Semester. Auf Antrag des Studierenden und bei Befürwortung durch den Betreuer kann das Graduiertenstudium um weitere zwei Semester verlängert werden.

#### **§ 5**

##### **Antragsverfahren**

(1) Anträge auf Zulassung zum Graduiertenstudium sind bis zum 1. Juni für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum 1. Januar für einen Studienbeginn zum Sommersemester beim Dekanat der Fakultät einzureichen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Graduiertenstudium sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang des Bewerbers Aufschluss gibt,
2. Zeugnisse und Nachweise,
3. eine Stellungnahme des Hochschullehrers, der die Betreuung übernimmt oder bereit ist, die Qualifizierung zu unterstützen,
4. eine vom Antragsteller und Betreuer unterzeichnete Darlegung
  - a) des gewählten Promotionsvorhabens,
  - b) des Standes der Vorarbeiten,
  - c) einer Grobgliederung des Themas und
  - d) einer auf die Regelstudienzeit abgestimmten Zeitplanung,
5. gegebenenfalls Referenzen.

(3) Zur Vergabe anstehende Landesstipendien für die Durchführung des Graduiertenstudiums werden durch das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau nach Abstimmung mit der Graduiertenkommission der Technischen Universität Chemnitz öffentlich bekannt gegeben.

(4) Die Entscheidung der Graduiertenkommission über den Antrag auf Zulassung zum Graduiertenstudium wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(5) Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Graduiertenkommission entscheidet der Senat der Technischen Universität Chemnitz.

#### **§ 6**

##### **Inhalt und Ablauf des Graduiertenstudiums**

(1) Das Graduiertenstudium ist so zu organisieren, dass unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten und persönlichen Bedingungen der Erfolg des Promotionsvorhabens gefördert wird.

(2) Das Programm der Veranstaltungen für das Graduiertenstudium beinhaltet Forschungsmethoden und Forschungslogik, fach- und themenspezifische Vertiefungsveranstaltungen sowie die Vermittlung, Erweiterung und Aktualisierung von Schlüsselqualifikationen.

(3) Das Graduiertenstudium umfasst vorrangig Veranstaltungen in der Form von Seminaren, Kolloquien und ähnlichen Formen wissenschaftlicher Zusammenarbeit. In jedem Semester werden relevante Veranstaltungen im Umfang zwischen zwei und acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) angeboten.

(4) Die zum Graduiertenstudium gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester durch den Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses näher bestimmt. Jeder Hochschullehrer der Fakultät ist berechtigt, Veranstaltungen für das Graduiertenstudium anzubieten oder die Einbeziehung von Veranstaltungen in dieses Studienprogramm zu beantragen.

(5) Veranstaltungen des Graduiertenstudiums können auch in Master-Studiengänge integriert werden. Umgekehrt können Graduiertenstudenten im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch an geeigneten Veranstaltungen in Master-Studiengängen der Fakultät teilnehmen. Die Vorschriften der Promotionsordnungen (Dr. rer. pol. bzw. Dr. iur.) der Fakultät bleiben unberührt.

(6) Die konkrete Auswahl bestimmter Veranstaltungen trifft der Graduiertenstudent im Benehmen mit dem ihn betreuenden Hochschullehrer der Fakultät. Sofern der Graduiertenstudent weitere wissenschaftliche Leistungen bzw. Studienleistungen erbringen muss, um alle Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu erfüllen, sind die Festlegungen des Promotionsausschusses über die zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweise in das individuelle Studienprogramm aufzunehmen.

## **§ 7**

### **Externe Doktoranden**

Die Organisation des Graduiertenstudiums hat soweit wie möglich der Situation externer Doktoranden Rechnung zu tragen, z. B. durch ein Angebot von Block- oder Wochenendveranstaltungen.

## **§ 8**

### **Leistungsnachweise**

(1) Soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, werden Studienleistungen in Form einer erfolgreichen Teilnahme bescheinigt.

(2) Benotete Leistungsnachweise werden nur dann ausgestellt, wenn sich deren Art und Notwendigkeit aus einem Zwischenbescheid des Promotionsausschusses über die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Promotionsverfahren ergibt.

## **§ 9**

### **Studienberatung**

Die Studienberatung erfolgt durch den das Promotionsvorhaben betreuenden Hochschullehrer in Form von regelmäßigen Sachstandsberatungen mit dem Graduiertenstudenten.

## **§ 10**

### **Tutorien**

(1) Der Graduiertenstudent hat die Möglichkeit und nach Ablauf des zweiten Semesters grundsätzlich die Pflicht, in Ergänzung zu seinem Studium befristete Dienstleistungen in der Lehre (Tutorien) im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden pro Semester zu erbringen. Sächsische Landesstipendiaten erhalten dafür keine Vergütung.

(2) Bei der Auswahl der Themen des Tutoriums sollen die eigene wissenschaftliche Arbeit des Graduiertenstudenten berücksichtigt und der Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben gewährleistet werden.

## **§ 11**

### **Zuständigkeiten**

(1) Inhaltliche Fragen der Ausgestaltung des Studiums sind im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Studiendekan und im Benehmen mit dem Betreuer nach § 6 Abs. 6 zu klären.

(2) Für die Durchführung des Graduiertenstudiums ist der Promotionsausschuss der Fakultät zuständig; in laufenden Angelegenheiten ist dessen Vorsitzender ermächtigt, allein zu entscheiden. Er muss den Ausschuss unverzüglich hierüber informieren.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 25. Juni 2007 und der Zustimmung der Graduiertenkommission der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2007.

Chemnitz, den 30. August 2007

Der Dekan  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Uwe Götze